

HRM2 für Bezirke und Gemeinden

«Schulung II - Budgetierung»



Allgemeines

- Ziele
 - Sie können die Budgetierung 2021 und die Finanzplanung 2022-2024 vornehmen unter Beachtung der bilanziellen Werte.
- Referenten
- Schulungskonzept
 - Informationen / Hilfsmittel / FAQ auf www.sz.ch/gemeindefinanzen
 - Veranstaltungen finden dann statt, wenn Infos benötigt werden
 - Dezember 2019 «Einführung und Übersicht»
 - Mai 2020 «Budgetierung»
 - März/April 2021 «Bilanzanpassung und IKS»
 - 4. Quartal 2021 «Jahresabschluss»



Agenda

- **Stand der Einführung**
- Finanzplanung / Budgetierung
- Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen
- Neugliederungen / Neubewertungen
- Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»
- Anlagenbuchhaltung
- Auszug bisheriger Fragen / FAQ
- Zusammenfassung / Ausblick

Stand der Einführung

- HRM2 seit Februar 2008
- Umsetzung im Kanton Schwyz

Projektorganisation

Auftraggeber

- Regierungsrat

Projektausschuss

- RR K. Michel, FD (Vorsitz)
- Prof. Dr. A. Mächler, Rechts- und Beschwerdedienst SiD
- H. Grab, Amt für Finanzen
- H. Rauchenstein, FD
- **Alain Homberger**, vszgb
- **Thomas Rieben**, vszgb
- **Daniel Hungerbühler**, vszgb

Projektgruppe

- H. Rauchenstein, FD
- A. Maissen, Amt für Finanzen
- Stefan Burri, Rechts- und Beschwerdedienst SiD
- **Antonia Betschart**, Säckelmeisterin Ingenbohl
- **Wily Bregg**, Gemeindekassier Freienbach
- **Jocelyne Burnens**, Gemeindekassierin Galgenen
- **Karin Furter**, Gemeindekassierin Lauerz

2016 Kickoff Projekt HRM2

2017 Vernehmlassung nFHG-BG

2018 Genehmigung nFHG-BG

2019 Mitberichtsverfahren nFHV-BG

2019 Erlass nFHV-BG durch RR

2021 Inkraftsetzung



Agenda

- Stand der Einführung
- **Finanzplanung / Budgetierung**
- Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen
- Neugliederungen / Neubewertungen
- Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»
- Anlagenbuchhaltung
- Auszug bisheriger Fragen / FAQ
- Zusammenfassung / Ausblick

Finanzplanung / Budgetierung

§ 7 nFHG-BG

- ¹ Der jährlich zu erstellende Finanzplan dient der Planung und Steuerung der Finanzen.
- ² Der Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr und die drei anschliessenden Folgejahre. Er enthält namentlich: → **vgl. Budgetheft**
- a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten;
 - b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen;
 - c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung;
 - d) den Voranschlag;
 - e) den geplanten Aufwand und Ertrag der Folgejahre.
- ³ Die Gemeindeversammlung setzt den Voranschlag fest. Die übrigen Teile des Finanzplanes nimmt sie zur Kenntnis.



Finanzplanung / Budgetierung

§ 8 nFHG-BG «Grundsätze»

¹ Für **jedes Kalenderjahr** ist ein Voranschlag zu erstellen, der die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst.

² Es gelten die **Grundsätze** der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

³ Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach dem **mittelfristigen Ausgleich** im Sinne von § 6 Abs. 1.



Finanzplanung / Budgetierung

Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr

Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten (Funktionen), nach der Artengliederung (Sachgruppen) des Kontenrahmens zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifikation abgewichen werden.

Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Zudem sind weitere Informationen, welche für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Organisation von Bedeutung sind, vollständig offenzulegen.



Finanzplanung / Budgetierung

Vergleichbarkeit Die Budgets der Gemeinden und des Kantons sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets erreicht.

Bruttodarstellung:

Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.



Finanzplanung / Budgetierung

Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach dem **mittelfristigen Ausgleich** im Sinne von § 6 Abs.1 nFHG-BG.

§ 12 nFHV-BG

¹ Die Mittelfristigkeit umfasst einen Zeitraum von acht Jahren.

² Für die finanzpolitische Steuerung massgebend sind:

- a) die drei zurückliegenden Rechnungsjahre;
- b) das laufende Rechnungsjahr;
- c) die vier auf das laufende Rechnungsjahr folgenden Planjahre.

³ Spezialfinanzierungen sind auf den Lebenszyklus einer Anlage auszurichten.



Finanzplanung / Budgetierung

§ 9 nFHG-BG «Aufbau»

¹ Der Voranschlag ist nach der ordentlichen und detaillierten Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu gliedern.

² Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen, sofern er von den Stimmberechtigten beschlossen wird.



Agenda

- Stand der Einführung
- Finanzplanung / Budgetierung
- **Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen**
- Neugliederungen / Neubewertungen
- Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»
- Anlagenbuchhaltung
- Auszug bisheriger Fragen / FAQ
- Zusammenfassung / Ausblick

Voranschlagskredit

§ 10 nFHG-BG:

Ein einzelner **Voranschlagskredit** umfasst **den gesamten Aufwand eines Hauptkontos** und entspricht der Summe der zugehörigen Detailkonten.

Die **Hauptkonten** des Voranschlages sind die im Anhang I der nFHV-BG aufgeführten zweistelligen Sachgruppen der Erfolgs- und Investitionsrechnung.

1. Erfolgsrechnung

3	Aufwand	4	Ertrag
30	Personalaufwand	40	Fiskalertrag
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	41	Regalien und Konzessionen
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	42	Entgelte
34	Finanzaufwand	43	Verschiedene Erträge
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	44	Finanzertrag
36	Transferaufwand	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
37	Durchlaufende Beiträge	46	Transferertrag
38	Ausserordentlicher Aufwand	47	Durchlaufende Beiträge
39	Interne Verrechnungen	48	Ausserordentlicher Ertrag
		49	Interne Verrechnungen

2. Investitionsrechnung

5	Investitionsausgaben	6	Investitionseinnahmen
50	Sachanlagen	60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	61	Rückerstattungen
52	Immaterielle Anlagen	62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
54	Darlehen	63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	64	Rückzahlung von Darlehen
56	Eigene Investitionsbeiträge	65	Übertragung von Beteiligungen
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
58	Ausserordentliche Investitionsausgaben	67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
59	Übertrag an Bilanz	68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
		69	Übertrag an Bilanz



Voranschlagskredit

Damit ist der Bezirk bzw. die Gemeinde nicht mehr an die budgetierten Aufwände der Detailkonten gebunden, sofern der Aufwand des einzelnen Hauptkontos (Sachgruppe) eingehalten werden kann.

Gegenüber der geltenden Rechtslage erhalten die Bezirks- und Gemeinderäte somit **mehr Spielraum**. Dies hat zur Folge, dass **weniger Nachtragskredite** als in der Vergangenheit zu erwarten sind.

Weiterhin ist es nicht möglich, zwischen den einzelnen Hauptkonten zu kompensieren, da Voranschlagskredite zweckbezogen sind



Nachtragskredit

§ 12 nFHG-BG

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist ein **Nachtragskredit** einzuholen.

Ein **Nachtragskredit** ist **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

Hat der Aufschiebung einer Ausgabe **gewichtige Nachteile** zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit **vorzeitig** beansprucht wird.

Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

Praxis ist aufzugeben

z.B. Mehraufwand > Fr. 10'000 oder 10% (min. Fr. 1'000)



Kreditüberschreitungen

§ 13 nFHG-BG

Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich bei **Kreditüberschreitungen** für

- a) zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;
- c) Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung;
- d) Ausgaben, denen im selben Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Mehreinnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;
- e) Ausgaben, für die eine Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten vorliegt.

Die Kreditüberschreitung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.



Ausgabenbewilligungen / Erhöhung der Ausgabenbewilligung

§ 18 ff. nFHG-BG

Keine wesentlichen Änderungen

Neue Begrifflichkeiten anstelle von Verpflichtungskredit / Zusatzkredit



Agenda

- Stand der Einführung
- Finanzplanung / Budgetierung
- Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen
- **Neugliederungen / Neubewertungen**
- Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»
- Anlagenbuchhaltung
- Auszug bisheriger Fragen / FAQ
- Zusammenfassung / Ausblick



Ausgangslage

- § 54 nFHG-BG sieht vor,
Finanzvermögen bei Inkrafttreten zu Verkehrswert (§ 35 nFHG-BG)
Verwaltungsvermögen zum Restbuchwert in Eröffnungsbilanz und auf Restnutzungsdauer abzuschreiben
- Die Übernahme der Bilanzwerte per 31. Dezember 2020 in die neue Bilanz gemäss HRM2 per 1. Januar 2021 wird mittels separatem **Bilanzanpassungsbericht** dargestellt und erläutert und durch den **Gemeinderat beschlossen**.
- Die **RPK prüft** Bilanzanpassungsbericht bei Zwischenrevision oder Abschlussrevision. **Regierungsrat** genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.
- Die **Gemeindeversammlung** nimmt im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2021 von der Bilanzanpassung Kenntnis. 

Ausgangslage

Die Definition der Begriffe Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfährt durch HRM2 keine Änderung.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der **öffentlichen Aufgabenerfüllung** jederzeit veräussert werden können. Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen, welche den Finanzhaushalt grundsätzlich nicht belasten, sondern einen **Ertrag abwerfen** sollten.



Ausgangslage

Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen werden alle Vermögenswerte dargestellt, die unmittelbar der **öffentlichen Aufgabenerfüllung** dienen und einen **mehnjährigen Nutzen** aufweisen.

Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Das Verwaltungsvermögen kann **nicht veräußert** werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Es hat somit einen **Nutzwert**.

Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen entwidmen und ins Finanzvermögen übertragen.



Beispiele Abgrenzung von **Verwaltungsvermögen** und **Finanzvermögen**

Strandbad

Öffentliche Anlage mit Wiese, Parkplatz und Gebäude (Umkleide und Gastrobetrieb verpachtet)

→ Grundstück: Verwaltungsvermögen → Gebäude: Verwaltungsvermögen
(kein Renditezweck der Anlage, dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung)

Landreserven

Grundstücke werden gehalten, um später allenfalls abzutauschen oder zu nutzen

→ Grundstück: Finanzvermögen

(Rendite bzw. Anlagezweck, ausser es besteht bereits ein konkretes Projekt für die öffentliche Aufgabenerfüllung, kann jederzeit veräussert werden)



Beispiele Abgrenzung von Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen

Sportanlage mit Vereinsgebäuden

Öffentlich genutzte Anlage mit Sportplätzen, Parkplätzen und Gebäuden
(Vermietung an Tennisclub, Yachtclub, Fussballclub)

→ Grundstück: Verwaltungsvermögen → Gebäude: Verwaltungsvermögen
(Nutzung öffentlicher Anlagen, analog Turnhalle für Vereine, kein Renditezweck der Anlage)

Landwirtschaftsbetrieb

Gutsbetrieb mit Grundstück und Gebäude (verpachtet)

→ Grundstück: Finanzvermögen; Gebäude: Finanzvermögen
(keine öffentliche Aufgabenerfüllung, Renditeanlage, jederzeit veräusserbar)



Beispiele Abgrenzung von Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen

Werkhof mit Wertstoff-Sammelstelle und vermieteten Gewerbegebäuden

→ Grundstück: Verwaltungsvermögen; → Sammelstellengebäude:
Verwaltungsvermögen; → Gewerbegebäude: Finanzvermögen
(Gewerbegebäude Renditezweck, keine öffentliche Aufgabenerfüllung)

Aktienanteile an regionalen Unternehmen (Schifffahrt, Sportbahnen, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheime usw.)

→ Verwaltungsvermögen
(öffentliches Interesse, keine Renditeanlage überschüssiger Finanzmittel)

Investitionsbeitrag oder Darlehen an Alters- und Pflegeheim oder Sportbahn

→ Verwaltungsvermögen
(öffentliches Interesse, keine Renditeanlage)



Beispiele Abgrenzung von **Verwaltungsvermögen** und **Finanzvermögen**

(Mehrheits)-Beteiligung an einer Standort-Bank

→ **Verwaltungsvermögen**

(öffentliche Aufgabenerfüllung, kein Renditefokus, keine Anlage überschüssiger Finanzmittel, Volksentscheid)



Neugliederungen

- Aufgrund des Kontenplans gemäss HRM2 und der periodischen Überprüfung der Zuordnung gemäss § 26 Abs. 2 nFHV-BG erfolgen innerhalb der Bilanz einige Neugliederungen.
- Der Grossteil der **Neugliederungen** ist unbedeutend wie
 - andere Nummerierung für die Kontogruppen,
 - Gebäude und Grundstücke neu getrennt,
 - Beteiligungs- / Aktienanteile in Verwaltungsvermögen,
 - Bereinigung von Restflächen im Verwaltungsvermögen.



Neugliederungen

- Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind gemäss § 28 Abs. 2 nFHV-BG **ins Finanzvermögen zu übertragen.**
- **Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen** stellt gemäss § 16 nFHG-BG eine Ausgabe dar und es gemäss § 28 Abs. 1 nFHV-BG ist der Verkehrswert massgebend.



Neubewertungen im Finanzvermögen

- Gemäss § 35 Abs. 1 nFHG-BG ist das **Finanzvermögen zu Verkehrswerten** zu bilanzieren. Dies führt bei den Sachanlagen im Finanzvermögen (Grundstücke und Hochbauten) gemäss § 26 Abs. 2 nFHV-BG zu periodischen Neubewertungen.
 - **flüssige Mittel:** Nominalwert
 - **Guthaben:** Nominalwert; Einzelwertberichtigung und pauschal 5%
 - **festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen, Hypotheken:** Nominalwert
 - **Aktien, Anteilscheine:** Jahresschlusskurs der Börse oder Steuerwert
 - **Liegenschaften:** Anschaffungswert / Verkehrswert
 - **Vorräte:** Einstandspreis
 - **Passiven:** Nominalwert (§ 30 nFHV-BG)



Neubewertungen Liegenschaften im Finanzvermögen

§ 26 Abs. 2 nFHV-BG sieht für Liegenschaften im Finanzvermögen **periodische Neubewertung**. Hierzu kann eine **Bewertungsmethodik** definiert werden:

- Liegenschaften, welche in **den letzten 6 Jahren gekauft** wurden, gehen zum **Kaufpreis** (Marktwert = Verkehrswert) – unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen – in die Eröffnungsbilanz ein.
- Grundstücke mit oder ohne Hochbaute werden durch einen **externen Immobilienschätzer zum Verkehrswert** geschätzt und mit den entsprechenden Werten (Auf- oder Abwertung) in die Eröffnungsbilanz überführt.
- Die **übrigen Positionen** im Finanzvermögen stellen Nominalwerte dar, welche im **Wert zu berichtigen** sind, sofern die Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist (Bankkontobestände, Forderungen inkl. Delkredere, Rechnungsabgrenzungen, Darlehen, Warenvorräte).

Aufwertungen im Verwaltungsvermögen

- Das Verwaltungsvermögen wird gemäss § 54 Abs. 2 nFHG-BG zum **Restbuchwert in die Eröffnungsbilanz** übertragen. Es handelt sich um Sachanlagen (Grundstücke und Hochbauten), Darlehen, Investitionsbeiträge und Beteiligungen.
- Ist die **Restnutzungsdauer bereits abgelaufen**, so werden diese gemäss § 47 Abs. 1 nFHV-BG in einem Zeitraum von 8 Jahren abgeschrieben.
- **Härtefallregelung** gemäss § 47 Abs. 2 nFHV-BG für die letzten 3 Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer.
- Es ergeben sich **Bereinigungsbuchungen** (Trennung Grundstücke und Hochbauten, Restabschreibungen, Neubehandlung von Investitionsbeiträgen).
- Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert gemäss § 36 Abs. 3 nFHG-BG berichtigt.



Aufwertungen im Fremdkapital

- Das **Fremdkapital** ist gemäss § 35 Abs. 3 nFHG-BG weiterhin zu **Nominalwerten** in der Bilanz zu führen.
- Anwendung von § 34 Abs. 2 nFHG und § 31 nFHV-BG führt zu **Rückstellungen** für Ferien, Überzeit, Dienstaltersgeschenke und Überbrückungsrenten, welche zulasten der Eröffnungsbilanz im Eigenkapital (**Aufwertungsreserve**) zu bilden sind.



Aufwertungs- und Neubewertungsreserve

- Mehr- oder Minderwerte resultierend aus der **Neubewertung** von **Finanzvermögen** führt zur Bildung einer **Neubewertungsreserve** gemäss § 54 Abs. 3 nFHG-BG im Eigenkapital.
- Mehr- oder Minderwerte resultierend aus der **Aufwertung** von **Verwaltungsvermögen** führt zu Bildung einer **Aufwertungsreserve** im Eigenkapital.
- Die Neubewertungsreserve und die Aufwertungsreserve ist **Ende 2021 zu Gunsten des Eigenkapitals aufzulösen**. Bei Reserven aus der Neubewertung von Grundstücken kann gemäss § 48 Abs. 2 nFHV-BG auf die Auflösung verzichtet werden, ausser
 - bei Veräusserung und
 - bei Wertminderungen auf zuvor aufgewerteten Vermögenswerten.



Agenda

- Stand der Einführung
- Finanzplanung / Budgetierung
- Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen
- Neugliederungen / Neubewertungen
- **Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»**
- Anlagenbuchhaltung
- Auszug bisheriger Fragen / FAQ
- Zusammenfassung / Ausblick

Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»

Die einheitliche Darstellung der im Muster enthaltenen Kapitel 2.3 - 5 ist für alle Bezirke und Gemeinden verbindlich. Sie dient der Vollständigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit der Bezirks- und Gemeinderechnungen.

Ausnahme: Werden Verwaltung oder einzelne Teile davon den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) unterstellt, gehen die Bestimmungen der §§ 42 und folgende den übrigen Finanzhaushaltsvorschriften des FHG-BG vor.

Bezirk / Gemeinde

XXX

Voranschlag und Finanzplan 2021 - 2024

Mittwoch, 9. Dezember 2020, Mehrzweckhalle XY



Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»

1	Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
1.1	Einleitung.....
1.2	Ausgangslage.....
1.3	Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung.....
1.4	Neuerungen im Voranschlag und Finanzplan
1.5	Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz.....
2	Überblick Voranschlag 2021
2.1	Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat.....
2.2	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
2.3	Gesamtübersicht 2021 – 2024.....
2.4	Wesentliche Abweichungen.....
3	Erfolgsrechnung 2021 - 2024.....
3.1	Gestufte Erfolgsausweis
3.2	Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen
3.3	Erfolgsrechnung
4	Investitionsrechnung 2021 – 2024.....
4.1	Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen
4.2	Investitionsrechnung
5	Kennzahlen 2021 – 2024.....
6	Sonderrechnungen (z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, APH...).....
7	Feuerwehersatzabgabe
8	Allfällige weitere Traktanden



Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»

2.3 Gesamtübersicht 2021 – 2024

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Total Betrieblicher Aufwand	4'850'000	5'000'000	5'000'000	5'100'000	5'200'000	5'400'000
Total Betrieblicher Ertrag	-5'200'000	-4'900'000	-4'750'000	-5'350'000	-5'400'000	-5'500'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-350'000	100'000	250'000	-250'000	-200'000	-100'000
Finanzaufwand			200'000	200'000	210'000	220'000
Finanzertrag			-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Ergebnis aus Finanzierung			150'000	150'000	160'000	170'000
Operatives Ergebnis			400'000	-100'000	-40'000	70'000
Ausserordentlicher Aufwand			0	0	10'000	0
Ausserordentlicher Ertrag			0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis			0	0	-10'000	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-350'000	100'000	400'000	-100'000	-30'000	70'000
Total Aufwand	4'850'000	5'000'000	5'200'000	5'300'000	5'420'000	5'620'000
Total Ertrag	-5'200'000	-4'900'000	-4'800'000	-5'400'000	-5'450'000	-5'550'000
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	300'000	1'000'000	1'250'000	650'000	500'000	500'000
Total Investitionseinnahmen	-50'000	-250'000	-400'000	-100'000	-100'000	-100'000
Nettoinvestitionen	250'000	750'000	850'000	550'000	400'000	400'000

|*: Aufwand, Defizit, Verschlechterung; -: Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen



Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»

2.4 Wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2021	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
2120	Allgemeine Dienste, übrige				
2120.302	Löhne der Lehrpersonen				Aufgrund der steigenden Schülerzahl wird im kommenden Jahr mit einer zusätzlichen Klasse gerechnet.
XXX	XXX				
...	...				
9100	Allgemeine Gemeindesteuern				
9100.400	Direkte Steuern natürliche Personen				Gegenüber dem Vorjahr wird mit x% höheren/tiefere Steuererträgen aufgrund... gerechnet



Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»

3.1 Gestufter Erfolgsausweis

Gestufteter Erfolgsausweis	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
30 Personalaufwand			100	100	100	100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			100	100	100	100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			100	100	100	100
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital			100	100	100	100
36 Transferaufwand			100	100	100	100
37 Durchlaufende Beiträge			99	100	100	100
39 Interne Verrechnungen			1	0	0	0
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im Eigenkapital			1			
Total Betrieblicher Aufwand			601	600	600	600
40 Fiskalertrag			-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
41 Regalien und Konzessionen			-499	-500	-500	-500
42 Entgelte			0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge			0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital			0	0	0	0
46 Transferertrag			0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge			0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen			-1	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag			-10'500	-10'500	-10'500	-10'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			-9'899	-9'900	-9'900	-9'900
34 Finanzaufwand			150	150	150	150
44 Finanzertrag			-50	-50	-50	-50
Ergebnis aus Finanzierung			100	100	100	100
Operatives Ergebnis			-9'799	-9'800	-9'800	-9'800
38 Ausserordentlicher Aufwand			500	500	500	500
48 Ausserordentlicher Ertrag			0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis			-500	-500	-500	-500
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			-9'299	-9'300	-9'300	-9'300
Total Aufwand			1'251	1'250	1'250	1'250
Total Ertrag			-10'550	-10'550	-10'550	-10'550

+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung; -: Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen



Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»

3.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
0 Allgemeine Verwaltung			0	0	0	0
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit			0	0	0	0
2 Bildung			14'356'600	14'498'100	14'641'100	14'784'100
3 Kultur, Sport und Freizeit			0	0	0	0
4 Gesundheit			0	0	0	0
5 Soziale Sicherheit			0	0	0	0
6 Verkehr			0	0	0	0
7 Umweltschutz und Raumordnung			0	0	0	0
8 Volkswirtschaft			0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern			-15'000'000	0	-15'500'000	0
Aufwandüberschuss				14'498'100		14'784'100
Ertragsüberschuss (-)			-643'400		-858'900	



Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»

3.3 Erfolgsrechnung

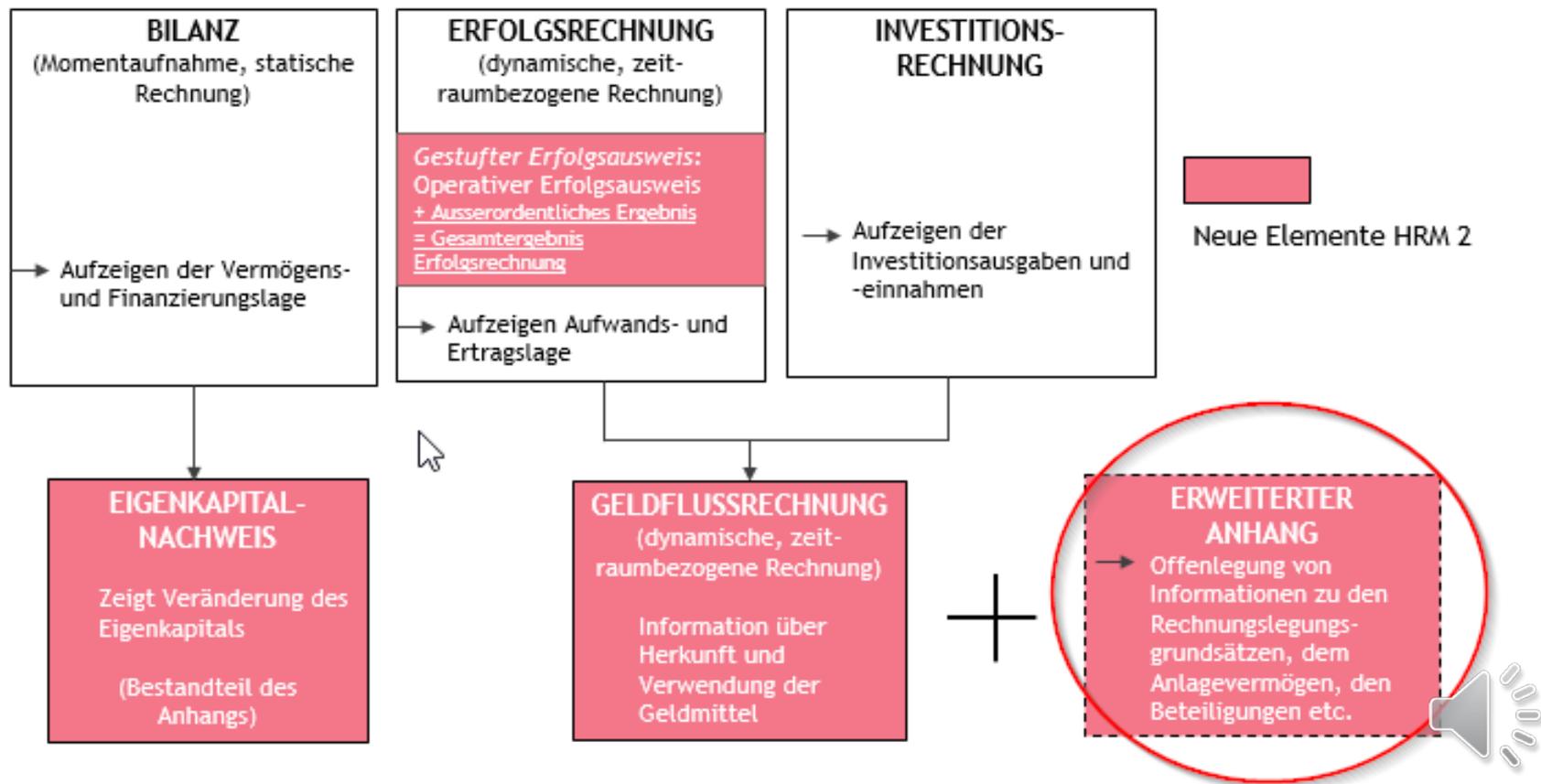
Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
2 BILDUNG			14'356'600	14'498'100	14'641'100	14'784'100
21 Obligatorische Schule			14'356'600	14'498'100	14'641'100	14'784'100
2110 Kindergarten			100	100	100	100
2120 Primarstufe			8'175'000	8'256'000	8'338'000	8'420'000
30 Personalaufwand			9'040'400	9'130'000	9'221'000	9'312'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			781'100	790'000	798'000	808'000
42 Entgelte			-163'700	-168'000	-168'000	-170'000
46 Transferertrag			-1'482'800	-1'498'000	-1'513'000	-1'528'000
2170 Schulliegenschaften A			4'046'400	4'086'000	4'125'000	4'164'000
30 Personalaufwand			1'075'900	1'088'000	1'097'000	1'108'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'548'800	1'562'000	1'577'000	1'592'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			1'416'500	1'431'000	1'445'000	1'459'000
34 Finanzaufwand						
39 Interne Verrechnungen			341'300	345'000	348'000	351'000
42 Entgelte			-110'500	-112'000	-114'000	-116'000
44 Finanzertrag			-223'800	-226'000	-228'000	-230'000



Agenda

- Stand der Einführung
- Finanzplanung / Budgetierung
- Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen
- Neugliederungen / Neubewertungen
- Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»
- **Anlagenbuchhaltung**
- Auszug bisheriger Fragen / FAQ
- Zusammenfassung / Ausblick

Anlagenbuchhaltung



Anlagebuchhaltung

§ 33 nFHG-BG

Der Anhang der Jahresrechnung umfasst:

- a) ...
- b) ...
- e) den Anlagespiegel;

§ 36 nFHG-BG

Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.



Anlagebuchhaltung

§ 29 nFHV-BG

¹ Die Vermögenswerte des Finanz- und Verwaltungsvermögens, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.

² Die Anlagenbuchhaltung weist detaillierte Angaben über die Entwicklung dieser Vermögenswerte aus.

³ Die Anlagekategorien richten sich nach Anhang II.



Anlagebuchhaltung – Anhang II der nFHV-BG

Anlagekategorie		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs- satz (in %)
1	Grundstücke	-	-
2a	Gebäude/Hochbauten	25	4.00
2b	Alters- und Pflegeheime	33	3.03
3a	Strassen	25	4.00
3b	Brücken	25	4.00
4	Wald	-	-
5a	Kanalbauten	40	2.50
5b	Gewässerverbauungen	40	2.50
6	Orts-/Regionalplanungen	-	-
7a	Mobilien	5	20.00
7b	Maschinen	5	20.00
7c	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
8	Spezialfahrzeuge	15	6.67
9	Informatik, Hardware	5	20.00
10a	immaterielle Anlagen	5	20.00
10b	Informatik, Software	5	20.00
11a	Investitionsbeiträge für die Er- füllung einer öffentlichen Auf- gabe	nach Nutzungsdauer des finanzier- ten Objekts	
11b	Investitionsbeiträge an Private	5	20
12	Anlagen im Bau	-	-
13, 14	Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	-	-
15	Abwasseranlagen	25	4.00
16	Abfallanlagen	25	4.00



Anlagebuchhaltung

Für die Nutzung einer und allfällige Datenmigration in eine Anlagebuchhaltung von Abacus oder Infoma WWSOft wird empfohlen, folgende Daten auf Excelbasis bereitzustellen.

Diese Daten können für die Budgetierung und die Finanzplanung genutzt werden. Damit kann die Einführung der Anlagenbuchhaltung auch im Verlauf des nächsten Jahres durchgeführt werden.

Ihre jeweiligen IT-Firmen beraten und unterstützen Sie dazu gerne.

- Anlagennummer
- Bezeichnung
- Anschaffungswert
- Kumulierte Abschreibungen
- Buchwert per 31.12.2020
- Jahr 1. Abschr.
- Nutzungsdauer (gem. Anlagekategorie)
- KST (Funktionale Gliederung)
- Abschreibungskonto (Sachgruppe)
- Bilanzkonto VV



Anlagebuchhaltung

Muster «Anlagespiegel» → in Planung / Erarbeitung (Schulung 4. Q. 2021)

Konto	Buchwert 1.1.2019	Zugänge	Abgänge	ordentliche Abschreibungen	zusätzliche Abschreibungen	andere Bewegungen	Buchwert 31.12.2019	
Sachanlagen	140	15'994'314.12	5'978'837.30	-494'854.00	-1'572'854.80	-2'928'946.00	-	16'976'496.62
Grundstücke unüberbaut	1401	-	50'681.80	-	-50'681.80	-	-	-
Kunstrasen Suworowmatte	1401.01	-	50'681.80	-	-50'681.80	-	-	-
Strassen/Verkehrswege	1401	2'664'000.00	1'482'318.15	-	-292'318.15	-464'000.00	-	3'390'000.00
Sanierung Attinghauserstrasse	1401.01	428'000.00	-	-30'000.00	-398'000.00	-	-	-
Sanierung Hellgasse	1401.04	458'000.00	-	-32'000.00	-	-	426'000.00	426'000.00
Sanierung Winkelplatz	1401.06	1'166'000.00	-	-82'000.00	-	-	1'084'000.00	1'084'000.00
Sanierung Gitschenstrasse	1401.07	-	470'440.50	-33'440.50	-	-	437'000.00	437'000.00
Seedorferstrasse	1401.09	-	14'250.95	-1'250.95	-13'000.00	-	-	-
Schützengasse	1401.16	612'000.00	6'592.10	-43'592.10	-	-	575'000.00	575'000.00
Gemeindehausplatz	1401.17	-	934'400.00	-66'400.00	-	-	868'000.00	868'000.00
Ringligasse	1401.18	-	56'634.60	-3'634.60	-53'000.00	-	-	-
Wasserbau	1402	-	30'143.80	-	-3'143.80	-27'000.00	-	-
Dorfbach	1402.01	-	30'143.80	-	-3'143.80	-27'000.00	-	-
Hochbauten	1404	12'051'000.00	568'594.05	-371'883.00	-1'226'711.05	-2'437'946.00	-	8'583'054.00
Schul- und Sportanlage Feldli	1404.01	1'123'000.00	14'643.70	-26'880.00	-110'763.70	-	1'000'000.00	1'000'000.00
Gemeindehaus	1404.03	265'000.00	-	-27'000.00	-238'000.00	-	-	-
Schulhaus Marianisten	1404.04	269'000.00	-	-27'000.00	-242'000.00	-	-	-
Schulhaus Bernarda	1404.06	258'000.00	-	-25'000.00	-232'000.00	-	-	-
Schulhaus Florentini	1404.07	340'000.00	-	-34'000.00	-306'000.00	-	-	-
Tellspielhaus	1404.08	744'000.00	537'067.95	-285'163.00	-99'904.95	-	896'000.00	896'000.00
Schulhaus St. Karl	1404.09	545'000.00	-	-55'000.00	-	-	490'000.00	490'000.00
Turnhalle und Aula Hagen	1404.11	7'315'000.00	-	-732'000.00	-925'946.00	-	5'657'054.00	5'657'054.00
Werkhof Flüelerstrasse	1404.12	359'000.00	-	-36'000.00	-323'000.00	-	-	-
Mehrzweckgebäude Winkel	1404.17	583'000.00	16'882.40	-59'882.40	-	-	540'000.00	540'000.00
Photovoltaikanlage Hagen	1404.19	250'000.00	-	-59'840.00	-19'160.00	-171'000.00	-	-



Agenda

- Stand der Einführung
- Finanzplanung / Budgetierung
- Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen
- Neugliederungen / Neubewertungen
- Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»
- Anlagenbuchhaltung
- **Auszug bisheriger Fragen / FAQ**
- Zusammenfassung / Ausblick

Auszug bisheriger Fragen / FAQ

Dürfen Funktionen / Sachgruppen umbenannt werden?

Vorgaben Funktionale Gliederung	Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999 Die vorgegebenen Funktionen sind verbindlich. Die Koordination erfolgt über die Abteilung Gemeindefinanzen
Vorgaben Kontenrahmen	Sachkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99 Die markierten und fett gedruckten Sachgruppen /-konten sind verbindlich. Aufwandminderung: Ziffer 9 auf Unterkontoebene (6. Stelle des Sachkontos). Die Koordination erfolgt über die Abteilung Gemeindefinanzen



Auszug bisheriger Fragen / FAQ

Ist die Vergleichbarkeit gegeben?

Zuweisungen zu Funktion / Konti wird geprüft → Budget auf Basis Einzelkonti an AFIN einreichen

§ 5 nFHV-BG Gegenüber der Aufsichtsbehörde oder der Rechnungsprüfungskommission müssen sämtliche Sachgruppen ausweisbar sein.

Kontierungshinweise → vgl. Website ([direkter Link](#))



Auszug bisheriger Fragen / FAQ

Was sind Spezialfinanzierungen im Fremd-/Eigenkapital und wie werden diese abgeschlossen?

Spezialfinanzierungen im FK (Schutzraumabgeltung, Mehrwertabgabe)
Abschluss via 35 / 45

Spezialfinanzierungen im EK (Feuerwehr, Abfall, Abwasser...)
Abschluss via 90

Vgl. [Auslegung](#) zu FE Nr. 8



Auszug bisheriger Fragen / FAQ

HRM2 für Werke und Zweckverbände

Gilt HRM2 auch für Gemeindewerke und Zweckverbände?

Im Grundsatz ja, aber...



Agenda

- Stand der Einführung
- Finanzplanung / Budgetierung
- Voranschlagskredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitungen
- Neugliederungen / Neubewertungen
- Vorjahresvergleiche / «Budgetheft»
- Anlagenbuchhaltung
- Auszug bisheriger Fragen / FAQ
- **Zusammenfassung / Ausblick**

Zusammenfassung / Ausblick

- Meilenstein erreicht (Umschlüsselung, Budgetvorbereitung)
- Selbststudium / Vertiefung der Schulungsthemen
- Videomeeting für Fragen (Link wird später zugestellt)
 - 30. Juni 2020, 14.00 – 16.30 Uhr
 - 2. Juli 2020, 09.30 – 12.00 Uhr
- Auskünfte HRM2 – alex.maissen@sz.ch

